

Ständerat

Herbstsession 2009

09.038 *sn* Operation NAVFOR Atalanta. Assistenzdienst im Ausland sowie Änderung des Militärgesetzes**Geltendes Recht****Entwurf des Bundesrates****Anträge der Sicherheitspolitischen
Kommission des Ständerates**

vom 20. Mai 2009

vom 26. Juni 2009

1**Mehrheit** **Minderheit** (Maissen,
Altherr, Burkhalter)**Bundesgesetz
über die Armee und die Militärverwaltung
(Militärgesetz, MG)***Nichteintreten Eintreten***Änderung vom ...**

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. Mai 2009¹,*beschliesst:***I**Das Militärgesetz vom 3. Februar 1995²
wird wie folgt geändert:**Art. 69 Assistenzdienst im Ausland***Art. 69 Abs. 2, 3, 4 (neu) und 5 (neu)*

¹ Zur Unterstützung humanitärer Hilfeleistungen können auf Ersuchen einzelner Staaten oder internationaler Organisationen Truppen entsandt sowie Material und Versorgungsgüter der Armee zur Verfügung gestellt werden.

¹ BBl 2009 4535
² SR 510.10

Geltendes Recht

² Soweit schweizerische Interessen zu wahren sind, können Truppen zum Schutz von Personen und besonders schutzwürdigen Sachen im Ausland eingesetzt werden. Der Bundesrat bestimmt die Art der Bewaffnung.

³ Der Assistenzdienst im Ausland ist freiwillig. Zur Unterstützung humanitärer Hilfeleistungen im grenznahen Raum kann er obligatorisch erklärt werden.

Bundesrat

² Soweit schweizerische Interessen zu wahren sind, können Truppen zum Schutz von Personen und besonders schutzwürdigen Sachen im Ausland eingesetzt werden.

³ Truppen können im Ausland im Rahmen einer internationalen Polizeiaktion eingesetzt werden, wenn:

- a. mehrere Staaten oder eine internationale Organisation darum ersuchen;
- b. die Aktion nicht gegen einen bestimmten Staat gerichtet ist;
- c. wichtige schweizerische Interessen direkt oder indirekt gefährdet sind; und
- d. der Einsatz den Grundsätzen der schweizerischen Aussen- und Sicherheitspolitik entspricht.

⁴ Der Bundesrat bestimmt im Einzelfall die Bewaffnung der Truppen.

⁵ Der Assistenzdienst im Ausland ist freiwillig. Er kann obligatorisch erklärt werden:

- a. für das militärische Personal;
- b. für alle Angehörigen der Armee zur Unterstützung humanitärer Hilfeleistungen im grenznahen Raum.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Kommission des Ständerates

Entwurf des Bundesrates

vom 20. Mai 2009

**Anträge der Sicherheitspolitischen
Kommission des Ständerates**

vom 26. Juni 2009

*Zustimmung zum Entwurf, wo nichts
vermerkt ist*

2

**Bundesbeschluss
über den Einsatz der Armee im Assis-
tenzdienst im Ausland im Rahmen der
multinationalen Operation NAVFOR
Atalanta der Europäischen Union**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweize-
rischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 70 Absatz 2 des Mili-
tärgesetzes vom 3. Februar 1995¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bun-
desrates vom 20. Mai 2009²,

*beschliesst:***Art. 1**

Der Einsatz von maximal 30 Schweizer
Armeeangehörigen im Assistenzdienst
zum Schutz von Schiffen des Welternäh-
rungsprogramms der Vereinten Nationen
und von Schweizer Handelsschiffen im
Rahmen der multinationalen Operation
NAVFOR Atalanta der Europäischen
Union wird genehmigt.

¹ SR 510.10

² BBl 2009 4535

Bundesrat**Art. 2**

Der Einsatz ist bis zum 30. Juni 2010 befristet.

Art. 3

Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen über die Beteiligung an der Operation Atalanta mit der Europäischen Union und die für den Vollzug dieses Abkommens notwendigen völkerrechtlichen Verträge abzuschliessen.

Art. 4

Der Bundesrat kann die Beendigung des Einsatzes jederzeit beschliessen. Er informiert die Aussenpolitischen und Sicherheitspolitischen Kommissionen beider Räte nach den Artikeln 150 und 152 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002³.

Art. 5

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Kommission des Ständerates**Art. 2**

Der Einsatz ist bis zum 31. Dezember 2010 befristet.